

Schutz- und Hygienekonzept gegen SARS CoV 2

zum Aushang, zur Verwendung in E-Mails,
zur Veröffentlichung auf der A.G.D.A.Z.-Homepage,
zur Information von Kursleitern, Kursteilnehmern,
Besuchern oder sonstigen Personen,
die die A.G.D.A.Z.-Räume betreten sollten.

Das Konzept ist angelehnt an die Forderungen der geltenden Fassung der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) mit den neuen Regelungen für die Öffnung von Stadtteilkultureinrichtungen (Stand 27.05.2020)

Ansprechpartner für Schutz und Hygienekonzept:

Frau Cornelia Theel (Vorstand)
Herr Rocky Nana Safo (Leitung Cafeteria/Küche)
Herr Antonio Borralho (Programmkoordination Kultur)
Gropiusring 43a
22309 Hamburg
Telefon: 040 - 6301028
E-Mail: info@agdaz.de

Allgemeine Maßnahmen:

1. Für alle möglichen Begegnungen, von Mitarbeitern, Honorarkräften und Besuchern **in den Räumen und vor den Eingängen des Stadtteiltreffs A.G.D.A.Z. gelten das Mindest-Abstandsgebot von 1,5 m.** Sollte dieses temporär nicht einzuhalten sein, müssen Mund-Nasen-Masken getragen werden. **Das Zentrum hält Mund-und-Nasen-Masken vorrätig**, falls Besucher keine eigenen bei sich haben. Es werden ein **gesonderter Eingang und ein gesonderter Ausgang** ausgeschildert. Der Einlassgeber bzw. die für den Aufenthalt verantwortliche Person hat darauf zu achten, dass sich **nicht mehr als 15 Personen** gleichzeitig unter Einhaltung des Mindestabstands in den Räumen aufhalten. Es dürfen **nicht mehr als 8 kleine runde Tische** aufgestellt sein. Boden- oder Tischmarkierungen werden nach Bedarf eingerichtet. Die Anzahl und die Zusammensetzung der an einem Tisch sitzenden Personen richten sich nach den jeweiligen Verordnungsvorgaben zum Zusammenkommen von Angehörigen aus verschiedenen Haushalten. Die Gesamtanzahl von 15 Personen in den Räumen darf unabhängig davon nicht überschritten werden.
Die Unterweisung über das Abstandsgebot an Besucher und die Kontrolle obliegt den Kursleitern. Aushänge mit Hinweisen auf die Einhaltung aller Regeln sind in den Räumen und an den Eingängen auszuhängen.
Das Schutzkonzept wird ggfls. der jeweils neuesten Verordnung des Hamburger Senates angepasst.

2. Personen, die Symptome wie **Husten, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Husten, Gliederschmerzen und Fieber** zeigen, sind durch Aushang aufzufordern, die Räume nicht zu betreten, sofern die Symptome nicht eindeutig eine andere Ursache haben (bspw. Allergie, Migräne).
3. Bei Auftreten von **Husten, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Husten, Gliederschmerzen und Fieber, die nicht eine eindeutige andere Ursache haben**, hat die betreffende Person die Räume unverzüglich zu verlassen.
4. Die Räume müssen bei Benutzung wenigstens alle 45 Min. durchgelüftet werden. Nach der Nutzung werden die Räume erneut belüftet und die Flächen (Tische u. Stühle desinfiziert). Desinfektionsmittel steht ausreichend zur Verfügung.
5. Für die Toilettennutzung wird eine „Frei/Besetzt-Anzeige“ eingerichtet, um Begegnungen im Flur zu vermeiden.
6. Personen, die die Räume zum Rauchen verlassen, werden durch Aushang am Ausgang darauf hingewiesen, dass die Abstandsregeln auch beim Rauchen einzuhalten sind.

Interne Vereinbarungen - Organisation

1. Die Unterweisung über alle ausgehängten Regeln (z.B. das Abstandsgebot) an Mitarbeiter und die Kontrolle obliegt dem Vorstand.
2. Die Mitarbeiter und Kursleiter müssen die Kenntnis der Maßnahmen und ihre Verpflichtung zur Einhaltung durch Unterschrift bestätigen.
3. Die Arbeitsplätze sind so zu gestalten, dass Mitarbeiter ausreichend Abstand zu anderen Personen halten können (mind. 1,5 Meter). Wenn möglich sind Tätigkeiten ins Home Office zu verlegen. Büroräume sollten, wenn möglich, nicht mehrfach belegt werden, bzw. nur unter Einhaltung des Abstandgebotes.
4. Die Nutzung der Behindertentoilette wird zur ausschließlichen Nutzung durch Behinderte und die Mitarbeiter ausgeschildert.
5. In der Küche darf sich maximal eine Person aufhalten – betriebsfremde Personen gar nicht.
6. Die Küchentresen werden in beiden Räumen (Cafeteria und Gruppenraum) mit mobilem Spuckschutz (z.B. durch Acrylglas-Abtrennung) ausgestattet.
7. Zum Abstellen von Geschirr wird ein Abräumwagen zur Verfügung gestellt.
8. Erfrischungsgetränke werden überwiegend in kleinen Flaschen ausgegeben.
9. Die Getränkeauswahl wird reduziert, um keine Flaschen mit Resten aufzubewahren.
10. Das Kuchenangebot wird ausgesetzt.
11. Das Geschirr wird sofort im 60³-Programm gespült - auch bei kleinen Mengen.

Kontakte mit den Zielgruppen - Dokumentationsgebot

Alle BesucherInnen und KursteilnehmerInnen müssen) bei allen in den Räumen stattfindenden Kontakten ihre Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefon und/oder Email) bei Betreten abgeben, um bei Auftreten von Infektionen die Infektionsketten nachvollziehen zu können. Soweit den Kursleitern nicht aufgrund von vorliegenden Anmeldungen das Notieren der Anwesenheit möglich ist, sind durch die Teilnehmer Zettel mit ihren Daten auszufüllen und dem Kursleiter zur Verwahrung in verschlossenen mit Datum versehenen Briefumschlägen zu übergeben. Es obliegt den Kursleitern die Teilnehmer-Daten zu sammeln und für 4 Wochen nach dem Termin an einer vereinbarten Stelle sicher aufzubewahren. Nach Ablauf von 4 Wochen werden diese Daten vernichtet.

Reinigungskonzept

1. Bei Betreten der Einrichtungen steht Desinfektionsmittel ausreichend zur Verfügung. Die Anleitung zur Handhygiene wird in den Sanitäranlagen ausgehängt.
2. In den Sanitäranlagen stehen ausschließlich Einweg-Papiertücher zur Nutzung bereit.
3. Häufig von verschiedenen Personen genutzte Gegenstände (Türgriffe, Tastaturen, Telefone etc.) müssen häufiger auch zwischendurch oder ggf. nach jeder Nutzung einer Reinigung oder Desinfektion unterzogen werden.
4. Nach jeder Nutzung eines Raumes durch eine Gruppe muss dieser gereinigt und gründlich gelüftet (s.o.) werden.
5. Reinigungsintervalle sind dort ggf. zu verkürzen bzw. zu intensivieren, wo ein stärkeres Aufkommen von Personen herrscht.

Ergänzung zur MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Einrichtung bzw. der Organisation dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zu melden. Darüber hinaus sind die Erziehungsberechtigten, Teilnehmenden und Kursleitungen von der Leitung über den begründeten Verdacht einer Erkrankung bzw. das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Einrichtung bzw. der Organisation zu benachrichtigen

**Arztruf Hamburg: Tel. 116 117
Hotline der Infektpraxen: Tel. 22 80 2930**

Hamburg, Datum

Ort, Datum

Vorstand (Stadtteiltreff A.G.D.A.Z.)

Ort, Datum

Mitarbeiter

Ort, Datum

Kursleitung